

RS Vwgh 2001/4/9 97/17/0155

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.2001

Index

34 Monopole

Norm

GSpG 1989 §2 Abs1;

GSpG 1989 §52 Abs1 Z5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/17/0113 E 24. Juni 1997 RS 3

Stammrechtssatz

Voraussetzung dafür, daß schon dann eine Verurteilung wegen Übertretung des§ 52 Abs 1 Z 5 GSpG 1989 erfolgen kann, wenn im Verwaltungsstrafverfahren nicht der konkrete Nachweis geführt werden kann, bestimmte Personen hätten den Glücksspielautomaten tatsächlich bespielt, ist, daß es sich um einen Glücksspielautomaten oder einen Glücksspielapparat handelt, der tatsächlich bespielt werden kann, weil ansonsten die

Sachverhaltsvoraussetzung, der Apparat sei in betriebsbereitem Zustand gehalten, nicht vorliegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997170155.X02

Im RIS seit

10.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at